

STATUTEN

Projekt „machbar“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „machbar“ besteht ein Verein mit Sitz in Chur, für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die zur Verfügungsstellung eines stabilen Rahmens im ausserschulischen Bereich für Schulkinder – explizit fallen darunter auch Kinder, die von Behinderung und / oder Armut betroffen sind. Der Verein stellt auf der Grundlage eines handwerklich-künstlerischen Tätigseins ein gruppaes Experimentierfeld zur Verfügung, in dem es auch möglich ist Hausaufgaben anzugehen.

Der Verein unterstützt mit diesem Angebot gruppaes, künstlerische und emanzipatorische Lernprozesse.

Der Verein kann zur Unterstützung Praktikanten und Praktikantinnen sowie Ehrenamtliche beiziehen.

Der Verein kann zur Unterstützung Fachleute in Form der Supervision beiziehen.

Der Verein kann zur finanziellen Unterstützung Stiftungen anfragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Zur Zeit der Gründung besteht der Verein aus 2 Mitgliedern.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von 2 bis 3 Mitgliedern, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung mit der ordentlichen Traktandenliste muss 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt werden.

Art. 6 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand setzt sich aus 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin/ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Mittel

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag bis maximal SRF 20.- zu leisten, dessen konkrete Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Im Gründungsjahr beträgt der Mitgliederbeitrag SRF 20.-.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden und müssen in der ordentlichen Traktandierung (Einladung 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung) eingereicht werden.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2023 in Chur genehmigt und treten daher an diesem Tag in Kraft.